

Programmbedingungen zum CAS Unternehmensführung der Hochschule für Technik und Umwelt FHNW

Der Leiter des Programms erlässt gestützt auf die Weiterbildungsordnung FHNW vom 3. November 2025 und das entsprechende Programmreglement vom 10. Juli 2026 folgende Programmbedingungen:

1. Geltungsbereich

Diese Programmbedingungen regeln die programmspezifischen Bedingungen für die Durchführungen dieses Programms. Werden nur einzelne Module dieses Programms absolviert, so gelten die Programmbedingungen sinngemäss.

2. Leiter des Programms

Der für die Durchführung und die Leitung des Programms verantwortliche Leiter des Programms ist Igor Arsenijevic.

3. Programmgebühren, Zahlungs- und Durchführungsmodalitäten

¹ Die Programmgebühr beträgt CHF 7'800. Die Gebühr wird innert 30 Tagen nach Aufnahmen ins Programm fällig. Ab der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 50 erhoben.

² Die Programmgebühren gemäss Abs. 1 sind vor Beginn des Programms zu entrichten und bleiben während der Durchführung des Programms unverändert.

³ Die Nachprüfungsgebühr der schriftlichen Prüfung beträgt CHF 1'000.-.

⁴ Wird eine Projektarbeit ungenügend benotet und nachgebessert, ist eine Gebühr von CHF 1'000.- zu entrichten (im Falle einer Projektgruppe anteilig).

⁵ Wird eine ungenügend benotete Projektarbeit wiederholt, ist eine Gebühr von CHF 3'500.- zu entrichten (im Falle einer Projektgruppe anteilig).

⁶ Das Programm wird i.d.R. bei einer Mindestzahl von 14 Teilnehmenden durchgeführt. Es werden i.d.R. maximal 26 Plätze angeboten.

⁷ Der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Teilnehmenden. Die Hochschule für Technik und Umwelt FHNW übernimmt keine Haftung. Teilnehmenden längerer Programme wird empfohlen, eine Annullationskostenversicherung abzuschliessen.

4. Anmeldung und Zulassung

Die Anmeldung zum Programm ist ab sechs Monate vor Programmbeginn bis spätestens ein Monat vor Programmbeginn möglich. Später eingegangene Anmeldungen können nur ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn noch Plätze im Programm vorhanden sind und eine Aufnahme aus organisatorischen Gründen noch möglich ist. Bei einer verspäteten Anmeldung besteht kein Anspruch auf eine Aufnahme ins Programm.

5. Programmablauf/Präsenzpflcht

Der Zeitplan der CAS Programme gemäss Programmreglement mit Daten und Ortsangabe werden im Web publiziert.

Es besteht keine Präsenzpflcht an den Unterrichtstagen. Eine Präsenzpflcht besteht bei der schriftlichen Prüfung und an der Abschlusspräsentation der Gruppenprojekte.

6. Leistungsnachweise

Die Leistungsbewertung wird aus folgenden Prüfungsformen ermittelt:

1. Schriftliche Prüfung (120 Minuten, eigens erstellte Zusammenfassung im Umfang von einem A4 Blatt, 50% Gewichtung)
2. Projektarbeit (ca. 4-5 Monate, 100 Stunden pro Teilnehmenden, 50% Gewichtung)

Bei ungenügender Leistung (Note 3.9 und schlechter) besteht die Möglichkeit der Wiederholung von Prüfungen.

Schriftliche Prüfung

- Wird die schriftliche Prüfung mit «nicht bestanden» bewertet, so kann einmalig an einer schriftlichen oder mündlichen Nachprüfung teilgenommen werden. Die Inhalte und den Zeitpunkt der Wiederholung definiert die Programmleitung. Wird die schriftliche Arbeit endgültig nicht bestanden, so muss das gesamte CAS wiederholt werden. Die bestandene Nachprüfung wird mit 4.0 bewertet.

Projektarbeit

- Wird die Projektarbeit mit «nicht bestanden» bewertet, dann kann die Arbeit, mit einer ausgewiesenen Note von 3.7 – 3.9 bewertet, nachgebessert oder eine neue Projektarbeit geschrieben werden. Mit der Nachbesserung ist unverzüglich zu starten und diese darf nicht länger als 4 Wochen andauern. Die bestandene Nachbesserung wird mit 4.0 bewertet.
- Wird die Projektarbeit abgebrochen oder mit einer Note < 3.7 bewertet, so kann sie, sofern nicht disziplinarische Massnahmen dies verbieten, einmal und mit einer neuen Aufgabenstellung wiederholt werden. Die bestandene erneute Projektarbeit wird mit 4.0 bewertet.

7. Inkrafttreten

¹ Diese Programmbedingungen sind gültig für Durchführungen dieses Programms mit Start ab 1. September 2026.

² Für Weiterbildungsprogramme, deren Durchführung vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen hat, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Erlassen von

Windisch, 10. Juli 2026

Igor Arsenijevic,

Leiter des Programms

genehmigt vom Leiter Weiterbildung der Hochschule für Technik und Umwelt FHNW.